

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Oktober 2023

A. Allgemeines

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Es geltend ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen von Bestellungen auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer (i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Vertragspartner bestätigt dies im Falle des Kaufs von Waren mit seiner Registrierung und im Rahmen der Bestellung.
- 1.4 Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

B. Verkaufsbedingungen

Die nachstehenden Regelungen des Abschnitts B gelten neben den Regelungen der Abschnitte A und D nur für den Fall, dass wir (OIY) Ware bzw. Liefergegenstände an Kunden verkaufen.

2. Allgemeine Bestimmungen für den Verkauf über unseren Online-Shop

- 2.1 Alle Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen unserer Kunden (nachfolgend Kunden) über unseren Online-Shop <https://www.oater.de/> und seine verlinkten Unterseiten (nachfolgend der „Online-Shop“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 Lieferungen erfolgen nur innerhalb der Länder der Europäischen Union.
- 2.3 Mit der Absendung der Bestellung oder der Registrierung in unserem Online Shop versichert der Kunde, dass alle darin enthaltenen Angaben, insbesondere Name, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2 Durch Aufgabe einer Bestellung im Online-Shop macht der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts. Wir können das Angebot bis zum Ablauf des dritten (3) auf den Tag des Angebots folgenden Werktages annehmen.
- 3.3 Wir werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang des Angebots eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots zusenden, die keine Annahme des Angebots darstellt. Das Angebot gilt erst als von uns angenommen, sobald wir gegenüber dem Kunden (per E-Mail) die Annahme erklären oder die Ware absenden. Der Kaufvertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Annahme zustande.

4. Abonnement über die Lieferung von Zutaten

- 4.1 Mit Abschluss eines Abonnements über die Lieferung von Zutaten (und ggfs. inkl. Reinigungsmittel) schließt der Kunde einen Abonnementvertrag für die fortlaufende Belieferung mit Zutaten in dem von Ihnen gewählten Umfang und zeitlichen Turnus (monatlich) ab.
- 4.2 Der Lieferumfang sowie die Lieferfrequenz kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsersten, bzw. für den Fall, dass der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, zum darauffolgenden Werktag, durch schriftliche Ankündigung (per E-Mail an [hello@oater.de]) geändert werden. Wir werden die Änderung innerhalb von drei (3) Werktagen bestätigen. Alternativ können Anpassungen auch über den Online-Shop vorgenommen werden, soweit dieser hierfür eine Funktion vorsieht.
- 4.3 Das Abonnement kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsersten, bzw. für den Fall, dass der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, zum darauffolgenden Werktag, durch schriftliche Erklärung (per E-Mail an [hello@oater.de]) gekündigt werden. Alternativ kann eine Kündigung auch über den Online-Shop vorgenommen werden, soweit dieser hierfür eine Funktion vorsieht.
- 4.4 Die Zahlung des monatlichen Vergütungsbetrags erfolgt durch die von Ihnen bei Vertragsschluss gewählte Zahlungsmethode jeweils zum Monatsersten, bzw. bzw. für den Fall, dass der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, zum darauffolgenden Bankarbeitstag.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, nicht jedoch Versandkosten. Zölle und ähnliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes (insbesondere Abomodell) vereinbart ist, liefern wir nur gegen Vorkasse (in der im Online-Shop auf dem Bestellformular angegebenen Weise) oder per Nachnahme, jeweils gegen Rechnung.

5.3 Ist Lieferung auf Rechnung vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zusendung der Ware und Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

6. Zahlungsmittel

6.1 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Bezahlung per Kreditkarte, Rechnung, PayPal, Sofortüberweisung oder SEPA-Lastschrift. Etwaige Kosten durch den Zahlungsdienstleister für die Durchführung der Transaktion sind vom Kunden zu tragen, wenn und soweit über den Online-Shop nicht ein bestimmte Zahlungsmittel vorgegeben oder angeboten werden.

6.1.1 Kreditkarte

Der Kunde zahlt direkt im Bestellprozess durch Eingabe seiner Kreditkartendaten. Beim Warenversand wird die Kreditkarte mit dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nach Abzug eventueller Rabatte, Geschenkgutscheine etc. belastet. Alle persönlichen Daten werden SSL-verschlüsselt übertragen.

6.1.2 Rechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung und der Ware auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Wenn der Kunde nicht innerhalb dieser vereinbarten Frist zahlt, sind wir berechtigt, dem Kunden jeweils 2,50 EUR für die zweite und die dritte Mahnung zu berechnen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.

6.1.3 PayPal

Um den Rechnungsbetrag über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A, 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg („PayPal“) bezahlen zu können, muss der Kunde bei PayPal registriert sein, sich mit Ihren Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung bestätigen. Die Zahlungstransaktion wird durch PayPal unmittelbar nach Abgabe der Bestellung durchgeführt. Weitere Hinweise erhalten Sie im Bestellvorgang.

6.1.4 Sofort

Wenn Sie mit Sofort bezahlen, werden Sie zur Benutzeroberfläche von Sofort weitergeleitet, um Ihre Bank auszuwählen und eine Autorisierung vorzunehmen. Weitere Anweisungen erhalten Sie im Bestellprozess. Die anstehenden Abo-Bestellungen werden per Lastschriftverfahren durch Sofort abgebucht.

6.1.5 SEPA-Lastschrift

Der Kunde erteilt uns mit dem SEPA-Basis-Mandat die Genehmigung, den Rechnungsbetrag von seinem Bankkonto einzuziehen. Die Genehmigung gilt auch für zukünftige Rechnungen, ist aber jederzeit widerrufbar. Die Belastung des vom Kunden angegebenen Kontos erfolgt nach der Auslieferung der Bestellung an den Transportdienstleister. Vorkassen oder Anzahlungen werden nach Eingang der Bestellung belastet. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf fünf Geschäftstage verkürzt.

6.2 Der Kunden erklärt sich damit einverstanden, dass er Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form erhält.

7. Lieferung und Versand

- 7.1 Die Lieferung erfolgt, soweit am Artikel nicht anders beschrieben, per Paketdienstleister. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 7.2 Von uns angegebene Fristen für den Versand der Ware, welche „Auf Lager“ sind, gelten stets nur annähernd und dürfen daher um bis zu fünf (5) Werktagen überschritten werden. Dies gilt nicht, sofern ein fester Versandtermin vereinbart ist. Ist keine Frist oder kein Termin für den Versand angegeben oder sonst vereinbart, gilt eine Versendung innerhalb von (fünf) Werktagen als vereinbart. Bei Ware, die nicht „Auf Lager“ ist, verlängern sich die Versandfristen auf bis zur Belieferung durch unseren Lieferanten, höchstens jedoch um einen Zeitraum von vier Wochen. Dies gilt nicht, wenn (i) die Verzögerung der Lieferung durch unseren Lieferanten nicht von uns zu vertreten ist und (ii) wir die Ware vor Zustandekommen des Kaufvertrages so rechtzeitig nachbestellt haben, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Belieferung gerechnet werden konnte. Falls die Ware ohne unser Verschulden nicht oder trotz rechtzeitiger Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar ist, sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Wir werden die Nichtverfügbarkeit der Ware dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm im Falle eines Rücktritts seine an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten.
- 7.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach unserem billigen Ermessen.
- 7.4 Wird die Ware gem. den mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen versendet, ohne dass wir zusätzliche Installations- oder Montagearbeiten o. ä. übernommen haben, schulden wir nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und sind für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich. Eine von uns genannte Versanddauer (Zeitraum zwischen der Übergabe durch uns an das Transportunternehmen und der Auslieferung an den Kunden) ist daher unverbindlich.
- 7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware geht, sofern wir nur die Versendung schulden, mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
- 7.6 Wir werden die Ware gegen die üblichen Transportrisiken auf unsere Kosten versichern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- 8.2 Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, über das Eigentum an der von uns gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware („Vorbehaltsware“) zu verfügen. Die Verfügung über die Rechtsposition des Kunden in Bezug auf die Vorbehaltsware (sog. Anwartschaftsrecht) bleibt zulässig, solange der Dritte auf unser Eigentumsrecht hingewiesen wird.

9. Gewährleistung

- 9.1 Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, können wir zwischen der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache wählen; diese Wahl kann jedoch nur durch Anzeige in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Kunden innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anzeige des Mangels erfolgen.
- 9.2 Falls die Nacherfüllung gem. Ziff. 9.1 fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder wir die Nacherfüllung verweigern, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 9.4 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel uns nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von vierzehn fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.

10. Haftung

- 10.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt.
- 10.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit eines Organs, gesetzlichen Vertreters, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalspflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggfs. soweit vertraglich geschuldet Installation der Ware, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Be-

ratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 10.3 Soweit wir gem. Ziff. 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 10.3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer Organmitglieder oder leitenden Angestellten.
- 10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf einen Betrag von 5.000.000,00 € und für daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6 Soweit OIY technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7 Die Einschränkungen dieser Ziff. 10 gelten nicht für unsere Haftung oder unserer Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Datenschutz

Wir dürfen die die jeweiligen Kaufverträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

C. Einkaufsbedingungen

Die nachstehenden Regelungen des Abschnitts C gelten neben den Regelungen der Abschnitte A und D nur für den Fall, dass wir (OIY) Ware bzw. Liefergegenstände von Lieferanten kaufen.

12. Vertragsschluss

12.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen schriftlich, wobei eine Bestätigung per E-Mail genügt, zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

13. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

13.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine (1) Woche ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

13.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 13.3 bleiben unberührt.

13.3 Ist der Lieferant in Verzug und hat diesen zu vertreten, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13.4 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in [Weyertal 109, 50931 Köln] zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

13.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

14. Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 14.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung (E-Mail genügt) nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 14.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 14.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 15.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 15.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 15.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

16. Beschaffenheit und Qualitätsanforderungen bei Lebensmitteln

- 16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren den jeweils im mitgeteilten Verkaufsland geltenden nationalen und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen. Haben wir kein Verkaufsland mitgeteilt, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als mitgeteiltes Verkaufsland.
- 16.2 Es gilt als vereinbart, dass der Lieferant die an uns zu liefernden Produkte nach Maßgabe bestimmter von uns im Einzelfall mitgeteilter Spezifikationen im Hinblick auf den Produktionsprozess und der Produktzutaten (im Folgenden „Spezifikationen“) hergestellt hat. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, solche Produkte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern. Der Lieferant verpflichtet sich, stets die Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abändern. Wir behalten uns das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen vor, wenn dies auf Grund anwendbarer gesetzlicher Lebensmittelvorschriften erforderlich werden sollte. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich über eine solche Änderung unterrichten.
- 16.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte uneingeschränkt verkehrs- und verwendungsfähig sowie für den konkret genannten bzw. gewöhnlichen Verwendungszweck tauglich sind und den in der Bestellung genannten Spezifikationen sowie den für sie geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen – insbesondere EU-Verordnungen und nationalen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zu liefernden und ggf. hergestellten Produkte, vor der Auslieferung auf eigene Kosten durch ein akkreditiertes Labor auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorgaben, zu untersuchen.
- 16.4 Sieht § 10 der Bedarfsgegenständeverordnung für ein von dem Lieferanten uns geliefertes Produkt eine Konformitätserklärung vor, so müssen diese beim Lieferanten vorliegen und sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache an uns zu übermitteln.
- 16.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware keiner Vertriebsbindung unterliegt und für das mitgeteilte Verkaufsland produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass wir keine Rechte Dritter, wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte verletzen, wenn wir die Ware im mitgeteilten Verkaufsland in den Verkehr bringen. Hat der Lieferant die Verletzung dieser Pflichten zu vertreten, so hat er uns von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.
- 16.6 Die zu liefernden Produkte dürfen gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003) weder genetisch (gentechnisch) veränderte Organismen (GVO) enthalten, noch aus solchen bestehen, noch aus GVO hergestellt werden, noch Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, einschließlich Zusatzstoffe und Aromen. Der Lieferant darf nur solche Waren an uns liefern, für die ihm Bestätigungen seiner Vorlieferanten vorliegen, dass die an uns gelieferten Waren keine

GVO enthalten oder aus solchen bestehen bzw. nicht aus GVO hergestellt werden oder keine Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, einschließlich Zusatzstoffe und Aromen.

- 16.7 Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der unter Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie der unter Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallenden Ware sicher.
- 16.8 Wir haben das Recht jederzeit ein QM-Audit beim Lieferanten einschließlich der Produktionsstätte vorzunehmen und QM-Dokumente einzusehen. Der Nachweis (Zertifikat) der Rezertifizierung des QM-Systems wird vom Lieferanten unaufgefordert unverzüglich nach Vorliegen an uns übersendet.
- 16.9 Änderungen von Stammdaten sowie jegliche Produktänderungen (Änderung von Produktspezifikationen und/ oder Etiketten und/ oder Verpackung) sind uns umgehend unaufgefordert mitzuteilen. Jegliche Änderungen sind mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen zu melden. Hierzu gehören Änderungen wie Kartoninhalt, Sortierung, Hersteller, Gewichtsänderungen bei egalisierten Artikeln und Logistikdaten (Stück-, Kartonabmessungen, Palettenfaktor), Allergene, Zusatzstoffe, Zutaten, Nährwerte). Die genannte Frist ist zwingend einzuhalten, um die Fortführung von Listungen bei den Kunden sicherzustellen. Wird die Frist nicht eingehalten, behalten wir uns vor, den dadurch entstandenen Schaden dem Lieferanten zu belasten oder den gesamten Warenbestand zu retournieren.
- 16.10 Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Informationspflichten wie in der gegenüber uns gesondert abzugebenden Lieferantenselbstauskunft stets einzuhalten.

17. Mangelhafte Lieferung

- 17.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 17.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 17.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 16.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 17.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche

daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 17.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet (E-Mail genügt) wird.
- 17.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 17.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 16.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 17.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

18. Lieferantenregress und Produzentenhaftung

- 18.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b b.z.w. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelanprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden;

bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 18.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten.
- 18.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 18.4 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 18.5 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 18.6 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

19. Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen³⁷ und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

D. Schlussbestimmungen

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Der zwischen dem Vertragspartner und uns zustande gekommene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des Kollisionsrechts und dem UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG).

20.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. § 1 Abs. 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Köln für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis (einschließlich dessen Wirksamkeit und Zustandekommen) ausschließlich zuständig.

21. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Vertragspartner steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.